



Demoverision mit Originalinhalten

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSUNGEN
AN KRAFTFÄHRZEUGEN MIT EINER GEMISCHTEN NUTZUNG

Nummer: 2023-H

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der EU-Typgenehmigung KEINE BEÜHRUNG IN FORM EINER FABRIKATION oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e9*92/61*0043		HONDA	JC 31	VT 125 C Shadow ab 2003
Felgengröße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	100/90 - 17 55S		130/90 - 15 66S
2.15 x 17	2.75 x 15			
			Bereifung vorne	
			Bereifung hinten	
2)	110/80 B 17 M/C 57V TL	Road Classic	140/90 B 15 M/C 76H REINF TL/TT Commander III Cruiser	
2)	110/80 - 17 M/C 57V TL/TT	Pilot Activ #	140/90 B 15 M/C 76H TL/TT	Commander II #
2)	110/80 - 17 M/C 57H TL/TT	Pilot Activ #	140/90 B 15 M/C 76H TL/TT	Commander II #

Auflagen:
Art der Auflagen:

= Auslaufreifen

2) Die Firma Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UNECE Regelung 75.

Das Fahrzeug wurde mit der geänderten Reifengröße und Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt.
Es ergeben sich damit keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach §19(2) StVZO vor. Es erfolgt das Feststellen des entsprechenden genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß §21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis wird wieder erteilt werden.

Die Verkaufsbereifung ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung angegeben.
Diese Bescheinigung ist gültig ohne Unterschrift der Firma Michelin.
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Karlsruhe, 24.10.2022

#Stammkunden

Romain Boucher
Technischer Direktor
Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.